

Regulierung der Tätigkeiten im Berg- und Schneesport in Deutschland und europäischen Ausland am Beispiel Österreich

Mit welcher Ausbildung darf ich welche Dienstleistungen in In- und Ausland erbringen?

Matthias Zachmann
Deutscher Skilehrerverband e.V.
Zachmann & Partner
Fritzstraße 2, 82140 Olching
matthias.zachmann@ra-zachmann.de

1. Einleitung:

Im Freizeitbereich wurden von verschiedensten Institutionen zahlreiche Ausbildungen geschaffen. Das Portfolio reicht vom Wanderführer, Tourenleiter, Schneesportlehrer, Ski- und Bergführer bis hin zu Naturführern, Mountainbike Guides. Die Aufzählung ist sicher nicht abschließend. Im Alltag stellt sich für die Absolventen die Frage, welche dieser Ausbildungen aber zu welcher Tätigkeit berechtigen. Im In- und Ausland werden Teile der Natursportarten bestimmten Berufszulassungs- und ausübungsregelungen unterstellt. Die einzelnen Ausbildungen überschneiden sich teilweise und die Abschlüsse konkurrieren miteinander.

2. Einflüsse der Europäischen Berufsanerkennungsrichtlinie und Dienstleistungsrichtlinie

Jeder Ausbildung und jeder Berufsabschluss muss sich nicht nur im nationalen Rechtsverkehr behaupten, sondern auch dem internationalen Wettbewerb standhalten. Ob und wieweit eine Ausbildung und deren Abschluss zu vorübergehenden Dienstleistungen oder einer Berufsanerkennung im Ausland führt, beantworten die Regelungen des Europäischen Rechts. In verschiedenen Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof, den Landesverwaltungsgerichten, Verfassungsgerichtshof und Verwaltungsgerichtshof in Österreich, wurden Fragen zur partiellen Berufsanerkennung, Einsatz von Lehrkräften im Dienstleistungsverkehr sowie Berufsanerkennung behandelt.

Für staatlich geprüfte Berg- und Skiführer sowie für staatlich geprüfte Schneesportlehrer wurden europäische Berufsausweise geschaffen, die sich aber sowohl vom Verfahren als auch der Rechtsfolgen erheblich voneinander unterscheiden.

3. Gliederung des Beitrags

- BayBergSkiV
- Vergleich mit den Ski- und Bergsportgesetzen in Österreich Tirol und Italien Südtirol
- Berufsanerkennungsrichtlinie – Grenzen und Chancen für verbandliche Ausbildungsprogramme
- Unterscheidung zwischen den Europäischen Berufsausweisen für staatlich geprüfte Berg- und Skiführer einerseits und Schneesportlehrern andererseits
- Rechtssprechungsbeispiele hinsichtlich Berufsanerkennung, partieller Berufsanerkennung, Dienstleistungserbringung

4. Diskussion

Es besteht einerseits das Bedürfnis, in risikoreichen Bereichen, Berufszulassungs- und ausübungsregeln zu erlassen. Hier sollte bei der Konzeption entsprechender Ausbildungen aber beachtet werden, dass diese einem internationalen Vergleich standhalten. Zugleich bedarf es einer klaren Abgrenzung zwischen vereinsinternen Ausbildungen, die zu Tätigkeiten innerhalb eines alpinen Vereins berechtigen, und Ausbildungen für den gewerblichen Bereich.

A.

Regulierung der Bergsportangebote in Bayern

I.

Befugnis zur Regulierung von Bergsportaktivitäten in Bayern

In Deutschland gilt das im Grundgesetz verankerte Prinzip, dass jeder selbst wählen kann, welchen Beruf er ausübt. Die Berufsausübung kann aber durch Gesetz geregelt werden¹.

Dem Gesetzgeber ist es also nicht unbenommen, für bestimmte Berufe Berufszulassungs- und ausübungsregeln vorzuschreiben.

Wer für welche dieser Regelungen überhaupt zuständig ist, juristisch ist von der sogenannten Regelungskompetenz die Rede, regelt ebenfalls das Grundgesetz.

Für den Bereich der Wirtschaft gilt, dass die Bundesländer Regelungen erlassen können, solange der Bund von seiner Gesetzgebungskompetenz nicht Gebrauch gemacht hat (sog. konkurrierende Gesetzgebung²).

Welche Regelungskompetenz wurde bislang in Bayern für die Regulierung des Bergsports in Anspruch genommen?

Der Bund hat zunächst durch den Erlass der Gewerbeordnung von seiner Regelungskompetenz Gebrauch gemacht.

„Jedoch nimmt § 6 Satz 1 GewO das "Unterrichtswesen" ausdrücklich vom Anwendungsbereich des Gesetzes aus. Unter "Unterrichtswesen" ist dabei nicht nur das "Schulwesen" im Sinne des oben dargelegten Begriffs der "Schule" zu verstehen. Vielmehr umfaßt der Begriff des "Unterrichtswesens" in § 6 Satz 1 GewO auch nichtschulische Unterrichtsveranstaltungen - allerdings nur insoweit, als sie landesgesetzlich geregelt sind. Damit soll sichergestellt werden, daß die Unterrichtsgesetzgebung der Länder unberührt bleibt und Normenkonflikte zwischen Bundes- und Landesrecht vermieden werden (vgl. BVerwG,

¹ Art. 12 I S.2 GG

² Art. 72 I, 74 I Nr. 11 GG

GewArch 1987, 331). Ausgehend von Art. 130 Abs. 1 BV, wonach das gesamte Schul- und Bildungswesen unter der Aufsicht des Staates steht, stand dem Landesgesetzgeber somit die Kompetenz zu, im Bayerischen Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen Regelungen über private nichtschulische Unterrichtseinrichtungen zu treffen³.

Die Bayerische Verordnung über den Unterricht als Berg- und Skiführer sowie als Schneesportlehrer in Bayern (kurz: BayBergSkiV) wurde auf der Ermächtigungsgrundlage des Art. 123 II S.1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) erlassen.

Diese gesetzliche Regelung erlaubt es dem Bayerischen Ministerium für Unterricht und Kultus durch Rechtsverordnung aus Gründen der Sicherheit und Gesundheit für Sportlehrerinnen und Sportlehrer den Nachweis einer staatlichen Fachprüfung verlangen.

II.

Regelungsgegenstand der BayBergSkiV

Aus der Ermächtigungsgrundlage lässt sich durchaus auch ein Rückschluss auf die Reichweite einer entsprechenden Regelung ziehen.

Von der BayBergSkiV ist jeder erwerbsmäßige Unterricht von Einzelpersonen oder Personenmehrheiten in Techniken des Bergsteigens und Skibergsteigens einschließlich der zugehörigen Führungen im Sommer und Winter ausgerichtet. im alpinen Skilauf oder Snowboardfahren erfasst⁴.

Unterricht ist die Vermittlung von Wissen, Fähigkeiten, Fertigkeiten, Handlungsweisen und Einstellungen durch Lehrer an – menschliche – Schüler in organisierter und institutionalisierter Form.

Abgrenzungsschwierigkeiten treten regelmäßig dann auf, wenn der Unterricht nicht im Vordergrund steht, sondern Gäste nur geführt oder begleitet werden.

³ VGH München Urt. v. 28.1.1998 – 7 B 97.288

⁴ Art 2 II BayBergSkiV

In den Alpenanrainerstaaten wurde die Problematik, dass neben dem Unterrichten auch ein reines Führen und Begleiten von Gästen Gegenstand eines Bergsportangebotes sein kann, bereits erkannt und in die Skischul- sowie Bergsportgesetze aufgenommen.

Für den Bergsportbereich unterscheidet beispielsweise das Tiroler Bergsportgesetz in § 1 I zwischen

- a) das erwerbsmäßige Führen und Begleiten von Personen bei Berg- und Schitouren, bei Schluchtentouren, beim Bergwandern sowie beim Sportklettern und
- b) das erwerbsmäßige Unterweisen von Personen in den Fertigkeiten des Berg- und Schibergsteigens, des Bergwanderns, des Begehens von Schluchten und des Sportkletterns

Die gleiche Unterscheidung trifft § 1 des Vorarlberger Bergführergesetzes, § 1 Abs. 1 und Abs. 2 des Salzburger Bergführergesetzes, Art. 2 des Südtiroler Bergführergesetzes, Art. 1 Arrêté du 16 juin 2014 relatif à la formation spécifique du diplôme d'Etat d'alpinisme-guide de haute montagne abrufbar unter www.ledigrance.gouv.fr.

Im Schischulbereich sehen verschiedene österreichische Skischulgesetze⁵ eine gesonderte Bewilligung für das Begleiten und Führen von Gästen auch auf gesicherten Pisten und Schirouten vor, die vom Österreichischen Verfassungsgerichtshof in Änderung seiner früheren Rechtsprechung für verfassungsmäßig erkannt worden sind⁶.

In der verwaltungsrechtlichen Rechtsprechung wurde diese Frage nicht abschließend beurteilt, aber das Verwaltungsgericht München hat darauf hingewiesen, dass im Lichte der Ermächtigungsgrundlage sowie der vergleichbaren Regelungen im europäischen Ausland eine **Unterscheidung zwischen reinen Führungstätigkeiten und Unterricht nahe liegt**⁷.

⁵ § 3 Abs. 1 Vorarlberger Skischulgesetz, § 2 Abs. 2 Salzburger Schischulgesetz

⁶ VerfGH, Erkenntnis vom 29.9.2011, B 1350/10

⁷ BayVerwG, Urteil vom 19. Mai 2020, M 16 K 18.5437

III.

Bereichsausnahmen der BayBergSkiV

Von den Bestimmungen der BayBergSkiV sind ausdrücklich nicht erfasst⁸:

1. der Unterricht in Bergsteigen und Skibergsteigen einschließlich der zugehörigen Führungen im Sommer und Winter im Rahmen

- a) der dienstlichen Ausbildung in Bundeswehr, Bundespolizei, Polizei oder in einer ähnlichen staatlichen Einrichtung,
- b) der Ausbildung in Bergrettungsorganisationen für ihre Mitglieder,
- c) von Schul- und Hochschulveranstaltungen sowie von Lehrgängen von Outward Bound e.V.,
- d) der Tätigkeit des Deutschen Alpenvereins, des Landesverbands Bayern des Vereins „Natur-Freunde Deutschlands“ oder entsprechender alpiner Verbände, soweit sich diese Tätigkeit ausschließlich an Mitglieder wendet und von dafür geeigneten Ausbildern durchgeführt wird,

2. der erwerbsmäßige Unterricht im Klettern an künstlichen Kletteranlagen sowohl in der Halle als auch im Freien sowie im Klettern in Absprunghöhe – Bouldern –,

3. der Unterricht im alpinen Skilauf oder Snowboardfahren im Rahmen

- a) der dienstlichen Ausbildung in Bundeswehr, Bundespolizei, Polizei oder in einer ähnlichen staatlichen Einrichtung,
- b) des lehrplanmäßigen Unterrichts einer Schule gemäß Art. 3 Abs. 1 oder 2 BayEUG oder einer Einrichtung des Hochschulbereichs,
- c) der Tätigkeit eines Vereins, soweit zum satzungsgemäßen Vereinszweck das Sporttreiben der Mitglieder gehört und der Unterricht ausschließlich für diese abgehalten wird.

⁸ Art. 6 BayBergSkiV

IV. Regelungsinhalt

Die Regelungen der BayBergSkiV sind übersichtlich und einfach. Sie gliedern sich in drei Abschnitte auf:

1. Leitung einer Bergsteigerschule bzw. Schneesportschule⁹

Leiterin oder Leiter einer Bergsteigerschule bzw. Schneesportschule darf nur sein, wer die staatliche Prüfung als Fachsportlehrerin oder Fachsportlehrer in der jeweiligen Fachrichtung gemäß der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Fachsportlehrer im freien Beruf in Bayern abgelegt hat und im zweijährigen Turnus an einem durch die Technische Universität München anerkannten Fortbildungslehrgang teilnehmen, der das für die Tätigkeit erforderliche Wissen und Können auf neuestem Stand vermittelt.

2. Lehrkräfte an Bergsteigerschulen bzw. Schneesportschulen

Die BayBergSkiV regelt einerseits, welche Lehrkräfte in unbestimmter Anzahl und ohne Aufsicht sowie welche Hilfskräfte eingesetzt werden können. Für letztere wird zudem bestimmt, in welchem Verhältnis die Zahl der eingesetzten Lehrkräfte zur Zahl der Fachsportlehrer in der jeweiligen Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Fachsportlehrer im freien Beruf in Bayern stehen dürfen.

a) In Bergschulen können staatlich geprüfte Berg- und Skiführer sowie staatlich geprüfte Polizeibergführer und Heeresbergführer ohne Einschränkung als Lehrkräfte eingesetzt werden¹⁰.

Aspirantinnen und Aspiranten der Berg- und Skiführerprüfung in einem gemäß der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Fachsportlehrer im freien Beruf in Bayern genehmigten Praktikum, dürfen eingesetzt werden, müssen aber von einem/r staatlich geprüften Berg- und Skiführer/In überwacht werden.

⁹ § 2 BayBergSkiV

¹⁰ § 3 II BayBergSkiV

Ferner darf deren Anzahl nicht die in der Bergschule tätigen staatlich geprüften Berg- und Skiführer/Innen übersteigen¹¹. Es gilt also ein Verhältnis 1 zu 1.

In Zeiten besonderen Andrangs und nur, wenn die übrigen Lehrkräfte nicht zur Verfügung stehen, dürfen auch weitere Hilfskräfte eingesetzt werden, die die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten im Bergsteigen und Skibergsteigen und Geschick für den Unterricht einschließlich zugehöriger Führungen besitzen. Die Hilfslehrkräfte müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben und einen Lehrgang in Erster Hilfe, der nicht älter als drei Jahre ist nachweisen¹².

Die Bergschule muss sicherstellen, dass die Zahl der Hilfslehrkräfte (einschließlich der Aspirantinnen und Aspiranten) nicht die Zahl der staatlich geprüften Berg- und Skiführer übersteigt. Ferner muss der Einsatz so geplant sein, dass die Hilfskraft von einem staatlich geprüften Berg- und Skiführer überwacht wird. Sofern in Ausnahmefällen Hilfslehrkräfte mit Einzelführungen betraut werden, muss die Routenwahl und die Durchführung von der Leiterin oder dem Leiter der Bergsteigerschule vorher genehmigt werden; von der genehmigten Route darf nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden¹³.

Eine konkrete verbandliche Qualifikation ist für die Hilfslehrkräfte nicht definiert.

b) In Schneesportschulen können ebenfalls staatlich geprüfte Schneesportlehrer in beliebiger Anzahl sowie Lehrkräfte, die die fachlichen Qualifikationen für die Zulassung zur Ausbildung zum Schneesportlehrer gemäß der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Fachsportlehrer im freien Beruf in Bayern (BayAPOFIspl) erfüllen, eingesetzt werden. Hierzu ist die verbandliche Qualifikationsstufe – Level 3 – des Deutschen Skilehrerverbandes e.V. oder im Anerkennungsverfahren als gleichwertig festgestellte Qualifikationen erforderlich¹⁴.

Beim Einsatz von Hilfslehrkräfte, die die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten im alpinen Skilauf oder im Snowboardfahren und Geschick für den Unterricht aufweisen sowie das 18. Lebensjahr vollendet haben und eine nicht mehr drei Jahre zurückliegende Teilnahme über einen Lehrgang in Erste Hilfe nachweisen müssen¹⁵, wird hinsichtlich der Quote unterschieden:

¹¹ § 3 II Nr. 3, § 4 Abs. 3 S.1 und 2 BayBergSkiV

¹² § 4 Abs. I BayBergSkiV

¹³ § 4 III BayBergSkiV

¹⁴ § 3 III BayBergSkiV i.V.m. Ziff. 1 Anlage 2 zur BayAPOFspl

¹⁵ § 4 I BayBergSkiV

Pro staatlich geprüften Schneesportlehrer können maximal 5 Hilfslehrkräfte ohne verbandliche Qualifikation und maximal 10 Hilfslehrkräfte mit mindestens einer verbandlichen Ausbildung in der jeweiligen Fachrichtung eingesetzt werden. Die Hilfslehrkräfte sind zu überwachen. Zur Erteilung von Einzelunterricht dürfen Hilfslehrkräfte nicht eingesetzt werden.¹⁶

3. Sanktionen bei Verstößen

Die Errichtung und der Betrieb einer Bergsteiger- bzw. Schneesportschule kann untersagt werden, wenn die Vorschriften der BayBergSkiV nicht eingehalten werden und die festgestellten Mängel nicht innerhalb einer Frist von längstens drei Tagen abgeholfen wird¹⁷.

B.

Vergleich mit den Vorschriften über Bergsport und Schneesport in Österreich/Südtirol

Auch in Österreich und Italien sind die berufsspezifischen Regelungen auf Ebene der Bundesländer bzw. Regionen geregelt. Exemplarisch werden die Regelungen in Tirol und Südtirol vorgestellt.

I.

In Tirol sind die Regelungen einerseits im Tiroler Schischulgesetz und andererseits im Tiroler Bergsportführergesetz (TBSFG) normiert.

1. Geltungsbereich und Ausnahmen

Beide Gesetze gelten für Tätigkeiten, wenn sie gegen Entgelt oder zur Erzielung eines sonstigen wirtschaftlichen Vorteils, gleichgültig für welche Zwecke dieser bestimmt, ausgeübt werden¹⁸.

a) Bereichsausnahmen gelten für im Anwendungsbereich des Tiroler Schischulgesetzes nur für Tätigkeiten im Rahmen des Dienstes des Bundesheeres, der Bundespolizei, Schulunterricht (staatlich oder staatlich anerkannter Schulen), Ausbildungen von Körperschaften öffentlichen Rechts, dem satzungsmäßigen Zwecke inländischer und ausländischer Jugendorganisationen, Sportvereine und alpiner Vereine, wenn die Tätigkeiten

¹⁶ § 4 IV BayBergSkiV

¹⁷ § 5 BayBergSkiV

¹⁸ § 1 TBSFG, § 1 Tiroler Schischulgesetz

ausschließlich für Mitglieder und durch Mitglieder der betreffenden Organisationen ausgeübt und kein dem Aufwand übersteigendes Entgelt gezahlt wird¹⁹.

b) Für Bergsporttätigkeiten werden nur Tätigkeiten im Rahmen des Dienstes des Bundesheeres, der Bundespolizei, Schulunterricht (staatlich oder staatlich anerkannter Schulen), von Sportvereinen, die satzungsmäßig im Wettkampfsport tätig und einem Sportfachverband zugeordnet sind, vom Geltungsbereich ausgenommen²⁰.

Zusätzlich dürfen aber auch in- und ausländische alpine Vereine Bergsportführertätigkeiten ausüben, wenn diese Tätigkeiten ausschließlich für Mitglieder und durch Mitglieder der betreffenden Organisationen ausgeübt und kein dem Aufwand übersteigendes Entgelt gezahlt wird²¹.

Für das Führen und Begleiten von Personen auf künstlichen Boulderwänden sowie künstlichen Kletterwänden, sofern die Sicherung mittels automatischer Höhensicherungsgeräte (Sicherungsautomaten) erfolgt, bedarf es keiner besonderen Befugnis²².

2. Berufsbilder

Sowohl das Bergsportführergesetz als auch das Tiroler Schischulgesetz sehen neben den klassischen Qualifikationen des Berg- und Skiführer und Schneesportlehrer noch weitere Qualifikationen vor.

a) Tiroler Schischulgesetz

Die Leitung einer Schneesportschule, auch als Ein-Mann-Schule, bedarf der Bewilligung durch die Bezirkshauptmannschaft (sog. Schischulvorbehalt²³). Neben anderen Voraussetzungen müssen für den Betrieb einer Ein-Mann-Skischule erfolgreich die Prüfung zum Diplomskillehrer-/snowboardlehrer, Schiführer und die Unternehmerprüfung abgelegt werden. Für die Bewilligung einer Vollschischule ist darüber hinaus die erfolgreiche Ablegung zum Landessnowboardlehrer und Landeslanglauflehrer erforderlich.

¹⁹ § 2 Tiroler Schischulgesetz

²⁰ § 1 IV TBSFG

²¹ § 2 III TBSFG

²² § 25 a IV TBSFG

²³ §§ 3, 5ff. Tiroler Schischulgesetz

Das Tiroler Schischulgesetz sieht neben den höchsten Qualifikationen zum Diplomschilehrer, -snowboardlehrer und -langlauflehrer auch die Qualifikation des Ski-/Snowboardführers vor, der zum Führen oder Begleiten auf Schitouren und Abfahrten im freien Schiraum genauso wie Berg- und Skiführer²⁴ berechtigt ist²⁵.

b) Das Bergsportführergesetz erweitert die Berufsbilder neben dem Berg- und Skiführer noch auf den Bergwanderführer, Schluchtenführer und Sporkletterlehrer.

as) Berg- und Schiführer sind zum erwerbsmäßigen Führen und Begleiten von Personen bei Berg- und Schitouren und beim Sportklettern befugt.

Sie sind weiters zum erwerbsmäßigen Unterweisen von Personen in den Fertigkeiten des Berg- und Schibergsteigens und des Sportkletterns und zur Vermittlung von Kenntnissen hierüber berechtigt. Ferner darf ein Berg- und Schiführer seine Gäste

- im unmittelbaren Zusammenhang mit einer geplanten Schitour in den für Schitouren erforderlichen Fertigkeiten des Schilaufens unterweisen und
- beim Schilaufen auf Abfahrten im freien Schiraum und auf Schirouten, Schipisten und Loipen führen oder begleiten.

Personen, denen die Befugnis als Berg- und Schiführer verliehen wurde, sind zur Führung der Berufsbezeichnung „Berg- und Schiführer“ sowie zur Führung der Berufsbezeichnung „Bergwanderführer“ berechtigt.²⁶

bb) Der Bergwanderführer ist zum erwerbsmäßigen Führen und Begleiten von Personen bei Bergwanderungen auf Wegen, deren Schwierigkeitsgrad jenen der nach den Richtlinien der Landesregierung über die Markierung von Bergwegen rot zu markierenden Wege nicht übersteigt, und im höchstens mittelschwierigen weglosen Gelände befugt. Im Winter dürfen nur

- höchstens mittelschwierige Wege, die offenkundig nicht von Lawinen bedroht sind,

²⁴ Christian Fritz, Handbuch zu den Schischulgesetzen, Seite 92

²⁵ § 7 I lit b) Tiroler Schischulgesetz, § 2 II TBSFG

²⁶ § 3 TBSFG

- höchstens mittelschwieriges wegloses Gelände, das offenkundig nicht von Lawinen bedroht ist, sowie
- auf Gletschern vom Wegehalter geöffnete Winterwanderwege begangen werden.

Bergwanderführer sind weiters zum erwerbsmäßigen Unterweisen von Personen in den Fertigkeiten des Bergwanderns und zur Vermittlung von Kenntnissen hierüber berechtigt. Nur Personen, denen die Befugnis als Bergwanderführer verliehen wurde, sind zur Führung der Berufsbezeichnung „Bergwanderführer“ berechtigt²⁷.

cc) Der Schluchtenführer ist um erwerbsmäßigen Führen und Begleiten von Personen bei Schluchtentouren ohne Benützung eines Wasserfahrzeuges oder eines sonstigen Schwimmkörpers berechtigt. Sie sind weiters zum erwerbsmäßigen Unterweisen von Personen in den Fertigkeiten des Begehens von Schluchten und zur Vermittlung von Kenntnissen hierüber berechtigt²⁸.

dd) Sportkletterlehrer sind zum erwerbsmäßigen Unteweisen, Führen und Begleiten von Personen sowie der Vermittlung von betreffender Kenntnissen

- beim seilfreien Klettern in Absprunghöhe
- beim Klettern an künstlichen Kletterweänden sowie
- beim Klettern an vollständig mit Bohrhaken ausgestatteten Kletterrouten und Klettergärten im natürlichen Fels, bei denen die Sicherung in der Seilschaft vom Wandfuß aus erfolgt,

an Orten, die auf kurzen, ohne alpinistische Kenntnisse und Fertigkeiten bewältigbaren Wegen erreicht werden können, befugt. Sportkletterlehrer, die weiters über eine Befugnis als Bergwanderführer verfügen, dürfen ihre Tätigkeit überdies in Gebieten, die über Wege und mittelschwierigen wegloses Gelände erreichbar sind, ausüben.

Personen, denen die Befugnis als Sportkletterlehrer verliehen wurde, sind zur Führung der Berufsbezeichnung „Sportkletterlehrer“ berechtigt²⁹.

3. Einsatz von Lehr- und Hilfskräften

²⁷ §§ 15 ff. TBSFG

²⁸ §§ 20 ff. TBSFG

²⁹ § 25 a TBSFG

Auch der Einsatz möglicher Lehrkräfte ist unterschiedlich geregelt. Hilfskräfte sind bis auf eine Ausnahme gar nicht einsetzbar.

a) Für die Erteilung von Schi-/Snowboardunterricht können Lehrkräfte mit den Qualifikationen Diplomelehrer, Landeslehrer und Anwärter eingesetzt werden.

Für das Führen und Begleiten auf Schitouren dürfen nur Schi-/Snowboardführer oder Berg- und Skiführer eingesetzt werden³⁰.

Der Ski-/Snowboardunterricht im freien Gelände ist den Diplom- und Landeslehrer- und Schneesportlehrern gestattet, aber nicht den Anwärter-Schneesportlehrern³¹. Das Unterrichtselement in der Abfahrtstechnik muss im Vordergrund stehen, da das bloße Begleiten (also Führen) den Schiführern und Berg- und Schiführern vorbehalten ist.

Das Tiroler Schischulgesetz unterscheidet ausdrücklich zwischen dem Begriff „Schitour“ und „Abfahrten im freien Schiraum“³². Der Tiroler Landesgesetzgeber legt dabei die Vorstellung zu Grunde, dass sich Abfahrten im freien Schiraum von der Schitour dadurch unterscheiden, dass diese durch Aufstiegshilfen erreicht werden, womit anders als bei der Schitour der Aufstieg entfällt³³.

Hochalpine Schi-Abfahrten, das sind Abfahrten im freien Schiraum abseits des organisierten Schiraums und seines Nahbereiches, dürfen nur von Schiführern (denen nunmehr Snowboardführer gleichzuhalten sind) und Berg- und Schiführern durchgeführt werden. Lehrkräfte, die diese Qualifikation nicht erfüllen, dürfen nur auf Pisten, Schirouten und Abfahrten im Nahbereich von Pisten, Schirouten und Aufstiegshilfen (den sog. „Varianten“) tätig werden³⁴.

Das Tiroler Schischulgesetz sieht also einerseits keinerlei Quote vor, die die Anzahl gering qualifizierter Lehrkräfte zu den höchst qualifizierten Lehrkräften vorschreibt³⁵. Andererseits dürfen ausschließlich Lehrkräfte eingesetzt werden, die eine Prüfung der im Tiroler Schischulgesetz festgelegten Qualifikationen erfolgreich absolviert haben.

³⁰ § 9 Tiroler Schischulgesetz

³¹ § 9 I a,b Tiroler Schischulgesetz 1995

³² § 8 IV Tiroler Schischulgesetz 1995

³³ Erläuternde Bemerkungen zum TSG 1995 Zu Ziff. 21

³⁴ Schreiben der Abteilung Sport vom 10.02.1997, Zl. If-3000/II/147-107

³⁵ anders bspw. § 12 III Salzburger Schischul- und Snowboardschulgesetz

Nur beim Unterricht und der Betreuung von Kindern bis zum 7. Lebensjahr in den Grundfertigkeiten dürfen auch andere, geeignete Personen (sog. Kinderbetreuungspersonen) eingesetzt werden³⁶

Die Regelungen unterscheiden also klar zwischen Ausbildungen und Prüfungen gewerbsmäßiger Lehrkräfte und denen Ausbildungsangeboten privater Verbände. Ausbildungslehrgänge und Prüfungsleistungen werden nur anerkannt, wenn die Abnahme von Prüfungen nach den Rechtsvorschriften einer Gebietskörperschaft regelmäßig durch staatliche oder zumindest unter staatlicher Aufsicht stehende Stellen erfolgt und dass die Einhaltung der in entsprechenden Rechtsvorschriften niedergelegten Prüfungsanforderungen im Allgemeinen nachgeprüft wird³⁷.

Als Begründung wird angeführt, dass bei Prüfungen, die von privaten Einrichtungen durchgeführt werden, mangels staatlicher Aufsichts- und Kontrollmöglichkeiten weder nachgeprüft werden, wie genau die (von der privaten Einrichtung selbst festgelegten) Prüfungsanforderungen eingehalten werden, noch nachgeprüft werden kann, ob sie überhaupt eingehalten werden. *„Bei Prüfungen, die von privaten Einrichtungen ohne gesetzliche Grundlage autonom durchgeführt werden, kann daher nicht in ausreichend sicherem Maße Gewähr dafür geboten werden, dass die Absolventen über die - insbesondere im Hinblick auf die mit dem Schisport verbundenen Gefahren - notwendige fachliche Qualifikation verfügen. Dazu kommt, dass im Gegensatz zu Prüfungen vor staatlichen Stellen nicht ausgeschlossen werden kann, dass wirtschaftliche Interessen einer privaten Einrichtung, die entsprechende Kurse und Prüfungen anbietet, Einfluss auf die Einhaltung der Prüfungsanforderungen haben könnten³⁸.*

Davon unbenommen bleibt, dass aufgrund von Ausbildungen privater Einrichtungen Teile der Ausbildung nachgelassen werden³⁹.

b) Das Tiroler Bergsportführergesetz kennt ausschließlich den Einsatz von Lehrkräften zur Unterstützung bei der Ausübung der Tätigkeiten, die über eine im TBSFG genannten Qualifikationen verfügen müssen.

³⁶ § 10 Tiroler Schischulgesetz

³⁷ § 37 Tiroler Schischulgesetz

³⁸ Österreichischer Verfassungsgerichtshof, Erkenntnis vom 27.2.2009, G160/08

³⁹ § 39 Tiroler Schischulgesetz

Ein Berg- und Schiführer darf zu seiner Berg- und Schiführeranwärter und Sportkletterlehreranwärter heranziehen, soweit deren Tätigwerden von seiner Haftpflichtversicherung gedeckt ist. Vor der Heranziehung hat sich der Berg- und Schiführer von der fachlichen Eignung der Berg- und Schiführeranwärter und der Sportkletterlehreranwärter zu überzeugen⁴⁰.

Auch ein Sportkletterlehrer darf entsprechend Sportkletterlehreranwärter zur Unterstützung einsetzen⁴¹.

Für die Bergwanderführer und Schluchtenführer fehlen entsprechende Regelungen zum Einsatz von Lehr-/Hilfskräften.

4. Sanktionen

Sofern Tätigkeiten ohne entsprechende Befugnis/Bewilligung ausgeübt werden, wobei bei Bergsportführertätigkeiten schon das bloße Anbieten ausreichen soll, jemand sich als Berg- und Schiführer, Bergwanderführer, Schluchtenführer oder Sportkletterführer bezeichnet, ohne dazu berechtigt zu sein oder entsprechende Abzeichen trägt, muss mit Geldstrafen von bis zu 3.000 € rechnen⁴². Auch Verstöße gegen die Regelungen des Tiroler Schischulgesetzes sind in gleicher Höhe strafbewehrt⁴³

II. Südtirol

In Südtirol werden die Bestimmungen im Landesgesetz vom 19. Februar 2001 zur Ordnung der Skischulen und des Skilehrerberufs und Landesgesetz vom 13. Dezember 1991 Berg- und Skiführerordnung geregelt.

1. Geltungsbereich und Bereichsausnahmen

Beide Gesetze regeln den Skilehrer- bzw. Berg- und Skiführerberuf sowie die Tätigkeiten in Skischulen und Alpenschulen.

⁴⁰ § 3 IV TBSFG

⁴¹ § 25 a III TBSFG

⁴² § 37 TBSFG

⁴³ § 37 Tiroler Schischulgesetz

2. Berufsbilder

Die Berufsbilder sind in Artikel 2 der jeweiligen Ordnungen konkret umschrieben.

a) Skilehrer ist, wer erwerbsmäßig, wenn auch nicht unbedingt ausschließlich und dauernd, einzelne oder jeweils mehrere Personen in den Fertigkeiten des Skilaufs in allen seinen Erscheinungsformen und mit jeder Art von skiähnlichem Sportgerät unterweist, und zwar auf Skipisten, auf Skirouten und auf Abfahrten außerhalb der Skipisten sowie auf Skiausflügen, welche nicht solche Schwierigkeitsgrade aufweisen, daß sie den Einsatz technischer und alpinistischer Hilfsmittel wie Seil, Pickel und Steigeisen erfordern⁴⁴.

b) Berg- und Skiführer, im nachfolgenden als Bergführer bezeichnet, ist, wer berufsmäßig, jedoch nicht unbedingt ausschließlich und dauernd, folgende Tätigkeiten ausübt:

Führung von Personen auf Bergtouren über Fels und Eis oder jedenfalls im Gebirge,

Führung von Personen auf Skitouren oder Skiausflügen,

fachliche Unterweisung im Bergsteigen und Tourenskilauf⁴⁵.

c) Hinzukommt das Berufsbild des Wanderleiters

Die Wanderleitung ist bei Winterwanderungen nur auf Steigen und Wanderwegen erlaubt, auf denen aus morphologischer Sicht keine Lawinengefahr besteht und deren Begehung weder Kenntnisse in Schneekunde, Orientierung oder Bewertung noch in der Anwendung von Bergsteigtechniken und -ausrüstungen erfordert⁴⁶.

Voraussetzung für die Aufnahme in das Sonderverzeichnis Wanderleiter/Wanderleiterin ist die Absolvierung einer in den Richtlinien Wanderleitung reglementierten Ausbildung.

3. Einsatz von Lehrkräften

a) In Skischulen dürfen Anwärter, sobald sie die praktisch-theoretisch-didaktische Prüfung über den ersten Ausbildungsabschnitt bestanden haben, als sogenannte Skischulassistenten

⁴⁴ Art. 2 Ordnung der Skischulen und des Skilehrerberufes

⁴⁵ Art. 2 Berg und Skiführerverordnung

⁴⁶ Art. 2 Beschluss vom 14. Juni 2016 Nr. 629 Richtlinien Wanderleitung

für einen Zeitraum von nicht mehr als fünf Jahren in einer Skischule und Aufsicht des Skischulleiters Unterricht erteilen⁴⁷. Der Einsatz anderer Hilfskräfte ist nicht vorgesehen.

b) Alpinschulen können maximal zwei weitere Bergführer beschäftigen. Auch Bergführeranwärter können beschäftigt werden, sofern deren Anzahl nicht die Anzahl der Bergführer übersteigt⁴⁸. Allein darf der Bergführeranwärter aber keine Gruppen auf Touren über dem sechsten Schwierigkeitsgrad führen⁴⁹.

4. Sanktionen

Bei Verstößen gegen die Vorschriften oder Verwendung der Berufsbezeichnungen, ohne dazu berechtigt zu sein, können Strafen von bis zu 6.168 € verhängt werden⁵⁰.

C.

Berufsanerkennungsrichtlinie

Das Recht der Bürger, in einem anderen Mitgliedstaat einer Erwerbstätigkeit nachzugehen, wurde im EG-Vertrag als Grundrecht festgeschrieben. Jedem Mitgliedstaat steht es jedoch frei, unter Einhaltung der Binnenmarktregeln den Zugang zu einem bestimmten Beruf rechtlich an den Besitz einer bestimmten Berufsqualifikation zu binden. In der Regel ist dies die Berufsqualifikation, die im Hoheitsgebiet des betreffenden Staates herkömmlicherweise erworben wird. Dies behindert die Freizügigkeit qualifizierter Erwerbstätiger in der Europäischen Union, weil diejenigen, die für die Ausübung Ihres Berufs in einem anderen Mitgliedstaat qualifiziert sind, dort nicht die erforderliche Berufsqualifikation vorweisen können, da Sie lediglich die im eigenen Mitgliedstaat erworbene Berufsqualifikation besitzen.

Die Organe der Europäischen Union haben deshalb Regeln geschaffen, welche die gegenseitige Anerkennung der Berufsqualifikationen durch die Mitgliedstaaten erleichtern. Auch die Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen dient diesem Zweck. Die Richtlinie wurde zuletzt durch die RL 2013/55/EU sowie verschiedene delegierte Rechtsakte ergänzt.

⁴⁷ Art. 3 II Ordnung der Skischulen und des Skilehrerberufes

⁴⁸ Art 16 Berg und Skiführerverordnung

⁴⁹ Art. 3 Berg und Skiführerverordnung

⁵⁰ Art. 21 Berg- und Skiführerverordnung, Art. 20 Ordnung der Skischulen und des Skilehrerberufes

Die Berufsanerkenntnisrichtlinie gilt für alle Angehörigen eines Mitgliedsstaates, die als Selbstständige oder abhängig Beschäftigte, einschließlich der Angehörigen der freien Berufe, einen reglementierten Beruf in einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem sie ihre Berufsqualifikationen erworben haben, ausüben wollen.

Aus dem Erwägungsgrund 3 der Richtlinie ergibt sich, dass die Richtlinie

„Personen, die ihre Berufsqualifikation in einem Mitgliedsstaat erworben haben, Garantien hinsichtlich des Zugang zu demselben Beruf und seiner Ausübung in einem anderen Mitgliedsstaat unter denselben Voraussetzungen wie Inländern“

gibt.

I. Begrifflichkeiten

Von der Berufsanerkenntnisrichtlinie sind sogenannte reglementierte Berufe erfasst. Dabei handelt es sich um Berufe, die direkt oder indirekt durch Rechts- und Verwaltungsvorschriften an den Besitz bestimmter Berufsqualifikationen gebunden ist⁵¹.

„Reglementierte Ausbildung“ ist eine Ausbildung, die speziell auf die Ausübung eines bestimmten Berufes ausgerichtet ist und aus einem abgeschlossenen Ausbildungsgang oder mehreren abgeschlossenen Ausbildungsgängen besteht, der gegebenenfalls durch eine Berufsausbildung, durch ein Berufspraktikum oder durch Berufspraxis ergänzt wird; Der Aufbau und das Niveau der Berufsausbildung, des Berufspraktikums oder der Berufspraxis müssen in den Rechts- und Verwaltungsvorschriften des jeweiligen Mitgliedstaats festgelegt sein oder von einer zu diesem Zweck bestimmten Behörde kontrolliert oder genehmigt werden⁵².

Als Aufnahmestaat wird das Land bezeichnet, in dem der Betroffene seinen Beruf ausüben will.

Als Herkunftsstaat wird das Land bezeichnet, in dem der Betroffene seinen Wohnsitz hat.

⁵¹ Art. 3 I lit a RL 2005/36/EG

⁵² Art 3 lit. e 205/36/EG

II.

Unterscheidung Berufsankennung und vorübergehende Dienstleistung

Die Regelungen der Berufsankennungsrichtlinie unterscheiden zwischen einer nur vorübergehenden Dienstleistung im Aufnahmestaat oder der Niederlassung (also Anerkennung der Ausbildung und Berufen, um sich fort auf Dauer niederzulassen).

1. Vorübergehende Dienstleistung

Mitgliedsstaaten können von Dienstleistern vor Erbringung einer Dienstleistung eine vorherige Meldung verlangen. Die Rahmenbedingungen sind in Art. 7 der Richtlinie geregelt:

Der Aufnahmestaat kann

- eine jährliche Meldung,
- Informationen über den Berufshaftpflichtschutz,
- einen Nachweis über die Staatsangehörigkeit des Dienstleisters
- eine Bescheinigung darüber, dass der Dienstleister in einem Mitgliedstaat rechtmäßig zur Ausübung der betreffenden Tätigkeiten niedergelassen ist und ihm die Ausübung dieser Tätigkeiten zum Zeitpunkt der Vorlage der Bescheinigung nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist,
- einen Berufsqualifikationsnachweis oder
- wenn der Beruf und/oder die Ausbildung im Herkunftsstaat nicht reglementiert ist, einen Nachweis darüber, dass der Beruf mindestens zwei Jahre während der vorhergehenden zehn Jahre im Herkunftsstaat ausgeübt worden ist,

verlangen.

Nach Eingang der Meldung wird zwischen Berufen, die der automatischen Anerkennung unterfallen und anderen Berufen unterschieden.

a) Im Bergsportbereich unterfallen **nur die Skilehrer der automatischen Anerkennung**⁵³.

⁵³ Art. 4 Delegierte VO EU 2019/907

Auch für Skilehrer, die vor Inkrafttreten der VO EU 2019/907, ihre Qualifikation erworben haben, gilt die automatische Berufsankennung, sofern der gemeinsame Ausbildungsplan (Eurotest und Eurosicherheitstest) eingehalten wurde. Bezüglich der Berufsankennung als Diplomschilerer in Österreich wird zudem vorausgesetzt, dass die Ausbildung mindestens 95 Tage Betrag und 95 Tage Berufserfahrung als Skilehrer nachgewiesen werden können.

Die Berufsträger erhalten einen entsprechenden Europäischen Berufsausweis. Der Europäische Berufsausweis ist ein elektronisches Verfahren, das die Anerkennung für bestimmte Berufe innerhalb der EU und des EWR vereinfacht.

Der Ausweis basiert auf dem Binnenmarktinformationssystem (IMI) und wird als **elektronische Bescheinigung** ausgestellt.

Aufgrund der automatischen Anerkennung kann der Berufsschilerer seine Tätigkeit sofort aufnehmen.

b) Alle anderen Bergsportberufe fallen nicht unter die automatische Anerkennung. Daher kann der Ausnahmezustaat vor der erstmaligen Erbringung der Dienstleistung eine Nachprüfung vornehmen, wenn damit eine schwerwiegende Beeinträchtigung der Gesundheit oder Sicherheit des Dienstleistungsempfängers aufgrund einer mangelnden Berufsqualifikation verhindert werden soll, und sofern die Nachprüfung nicht über das für diesen Zweck erforderliche Maß hinausgeht⁵⁴.

Die Behörde des Aufnahmezustaaes entscheidet also, ob sie die Erbringung der Dienstleistung ohne Nachprüfung der Qualifikation zulässt oder die Qualifikation nachprüft.

Dafür steht der Behörde nur ein Monat Prüfungszeit zu. Sollten Schwierigkeiten auftreten, die zu einer Verzögerung der Entscheidung führen könnten, so unterrichtet die zuständige Behörde den Dienstleister innerhalb derselben Frist über die Gründe für diese Verzögerung. Die Schwierigkeiten werden binnen eines Monats nach dieser Mitteilung behoben und die Entscheidung ergeht binnen zwei Monaten nach Behebung der Schwierigkeiten.

Bleibt eine Reaktion binnen dieser Frist aus, darf die Dienstleistung erbracht werden⁵⁵

⁵⁴ Art. 7 IV RL 2005/36/EG

⁵⁵ Art. 7 IV UA 4, 2,3 EG

Sollte im Falle einer Nachprüfung festgestellt werden, dass zwischen der beruflichen Qualifikation des Dienstleisters und der im Aufnahmemitgliedstaat geforderten Ausbildung ein wesentlicher Unterschied besteht und dieser so groß ist, dass dies der öffentlichen Gesundheit oder Sicherheit abträglich ist und durch Berufserfahrung oder durch Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen des Dienstleisters, die durch lebenslanges Lernen erworben und hierfür förmlich von einer einschlägigen Stelle als gültig anerkannt wurden, nicht ausgeglichen werden kann, so muss der Aufnahmemitgliedstaat diesem Dienstleister die Möglichkeit geben, durch eine genannte Eignungsprüfung nachzuweisen, dass er die fehlenden Kenntnisse, Fähigkeiten oder Kompetenzen erworben hat⁵⁶.

aa) Im Rahmen der vorübergehenden Dienstleistung in Tirol wurde auf Grundlage dieser Vorschrift erreicht, dass Schneesportschulen Lehrkräfte mit der Qualifikation Level 1 des Deutschen Skilehrerverbandes eingesetzt werden dürfen.

Ausgangslage war, dass die Bezirkshauptmannschaft Innsbruck eine Meldung einer bayerischen Skischule in Bezug auf dort aufgeführte Lehrkräfte mit der Qualifikation Level 1 zurückwies. Als Begründung wurde im Wesentlichen aufgeführt, dass die Ausbildungsdauer kürzer sei als die Ausbildung in Tirol zum Anwärter. Diese oberflächliche Beurteilung hielt der gerichtlichen Prüfung nicht stand. Selbst für den Fall, dass wesentliche Unterschiede festgestellt würden, müsste die Behörde eine geeignete Ergänzungsprüfung anbieten. Eine bloße Zurückweisung einer Meldung findet keine Rechtsgrundlage⁵⁷. Das Gericht ging in seiner Entscheidung davon aus, dass unter anderem zu prüfen sei, ob sich die Ausbildungen im Wesentlichen entsprechen. Dabei hat das Gericht zwar auf die damalige Regelungen in § 4 a Abs. 7 Tiroler Schischulgesetz abgestellt, aber die Vorgaben der Berufsankennungsrichtlinie sowie die Wirkung einer Europäischen Richtlinie auf die Gesetzgebung der Mitgliedsstaaten schlicht verkannt.

aaa) Die EU hat auf Grundlage des Art. 53 I AEUV die RL 2005/36 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen erlassen.

Richtlinien entfalten nach ständiger Rechtsprechung des EuGH unter folgenden Voraussetzungen unmittelbare Wirkung:

- Die Richtlinie muss hinreichend genau formuliert sein, dass daraus unmittelbar Rechte abgeleitet werden können.

⁵⁶ Art. / IV UA 3 RL 2005/36/EG

⁵⁷ LVwG Tirol, Erkenntnis vom 2.4.2015, LVwG-2015/40/0666-1

- Die Umsetzungsfrist der Richtlinie muss abgelaufen sein, ohne dass die Richtlinie vollständig und richtig umgesetzt wurde.

Ferner besteht die Pflicht aller Träger öffentlicher Gewalt der Mitgliedsstaaten, die volle Wirksamkeit des Unionsrechts zu garantieren (Pflicht zur richtlinienkonformen Auslegung). Dies gilt auch für nationale Behörden und Gerichte auf der Ebene der Rechtsanwendung, um die Erreichung der Ziele von Richtlinien sicherzustellen⁵⁸. Dies kann so weit gehen, dass eine Vorschrift in Bezug auf andere Vorschriften in bestimmter Weise ausgelegt werden muss und zum Beispiel Rechtfertigungsgründe entfallen oder bestimmte Ansprüche nicht ausgeschlossen werden dürfen⁵⁹.

Schließlich entfalten Richtlinien auch vor Ablauf der Umsetzungsfrist eine Vorwirkung dahingehend, dass die Behörden und Gerichte eines Mitgliedsstaates es soweit wie möglich unterlassen, das innerstaatliche Recht auf eine Weise auszulegen, die die Erreichung des mit dieser Richtlinie verfolgten Zieles nach Ablauf der Umsetzungsfrist ernsthaft gefährden würden, insbesondere, wenn die Richtlinien einen allgemeinen Rechtsgrundsatz des Unionsrechts konkretisieren⁶⁰.

- bbb) Inzwischen wurde die Vorschrift des § 4 a Tiroler Schischulgesetz durch das Gesetz vom 1. Juli 2015 über die aufgrund des Tiroler EU-Berufsqualifikationen-Anerkennungsgesetzes erforderliche Anpassung der Tiroler Landesrechtsordnung den Vorgaben der Berufsanerkennungsrichtlinie in Form der Richtlinie 2013/55/EU angepasst⁶¹ und folgender Zusatz für den Fall, dass die Ausbildung nicht der Ausbildung nach dem Tiroler Schischulgesetz entspricht, eingefügt:

„Trifft dies hinsichtlich einer oder mehrerer Arten des Schilafens nicht zu, so hat die Bezirksverwaltungsbehörde näher zu prüfen, ob die Ausbildung, gegebenenfalls in Verbindung mit der bescheinigten Berufspraxis oder den durch lebenslanges Lernen erworbenen Kenntnissen, Fähigkeiten und Kompetenzen, die von einer einschlägigen Stelle förmlich anerkannt worden sind, zumindest eine fachliche Befähigung im Sinn des Abs. 3 vermittelt.

§ 4 a III Tiroler Schischulgesetz regelt zur fachlichen Befähigung: „Fachlich befähigt sind Personen, die eine Ausbildung zum Schilehrer aufweisen, die unter

⁵⁸ EuGH, Rs C-212/04, Adeneler ua/ELOG, Slg. 2006, I-6057

⁵⁹ EuGH, Rs C-177/88, Dekker/Stichting, Slg. 1990, I-3941

⁶⁰ EuGH, Rs C-144/04, Mangold/Helms, Slg. 2005, I-9881

⁶¹ Ziff. II Zu Z 3 der Gesetzesbegründung

Berücksichtigung auch der Berufspraxis in den zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Berufsausübung wesentlichen theoretischen und praktischen Fachbereichen jene Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt, die zur Gewährleistung der Sicherheit der Gäste und Dritter unbedingt erforderlich sind.“

Seit dem Erkenntnis des Verwaltungsgerichts wird in der Verwaltungspraxis aber bezüglich der Level 1 Qualifikation des Deutschen Skilehrerverbandes weder eine Nachprüfung noch ergänzende Nachweise zur Berufserfahrung verlangt.

bb) Einsatz staatlich geprüfter Polizeiberg- und Skiführer

Im Wege von Verwaltungsverfahren in den Bundesländern Vorarlberg und Tirol wurde die Frage geprüft, ob die Qualifikation der Polizeiberg- und Skiführer zur Erbringung vorübergehender Dienstleistungen in Vorarlberg und Tirol berechtigt.

Das Amt der Vorarlberger Landesregierung hat die Ausbildung und Prüfung zum staatlich geprüften Polizei Berg- und Skiführer einer intensiven Prüfung unterzogen und hierzu mehrere Gutachten eingeholt. Letztlich bestätigte das Amt der Vorarlberger Landesregierung, dass aus fachlicher Sicht, die Befähigung der bayerischen Polizeiberg- und Skiführer ausreichend im Sinne des Ausflugsverkehr verwendeten Maßstabes ist und eine schwerwiegende Gefahr für die Gesundheit und Sicherheit der im Ausflugsverkehr geführten oder begleiteten Personen im Sinne des Bergführergesetzes nicht zu erwarten ist⁶².

Dieser Einschätzung schloss sich auch die Tiroler Landesregierung mit dem ergänzenden Hinweis an, dass dies auch für Polizeiberg- und Skiführer gilt, die nicht im Heimatland eine selbstständige Niederlassung unterhalten, sondern von einer Bergsteigerschulde entsendet werden⁶³.

cc) Der europäische Berufsausweis für Berg- und Skiführer

Das Verfahren über den Europäischen Berufsausweis für Berg- und Skiführer unterscheidet sich grundlegend von Europäischen Berufsausweis für Skilehrer.

Grund dafür ist, dass der Beruf des Berg- und Skiführers nicht unter den Katalog der automatischen Anerkennungen führt.

⁶² Amt der Vorarlberger Landesregierung, Schreiben vom 30.10.2017, Zahl: SPORT-8010.30.1//14

⁶³ Amt der Tiroler Landesregierung, Schreiben vom 27.4.2017, Zahl: Ilc-6.108/1030-2017
ebenso Land Oberösterreich, Geschäftszeichen BGD-Sport-2017-154871/24-Em
ebenso

Es liegt vielmehr ein gestuftes Verfahren vor, weil es sich bei dem Beruf des Berg- und Skiführers um einen reglementierten Beruf in Bayern sowie bspw. Österreich, Frankreich, Schweiz, Italien handelt. Der Europäische Berufsausweis soll das Verfahren vereinfachen und beschleunigen, indem Teile davon von dem Aufnahme- auf den Herkunftsstaat verlagert werden⁶⁴.

Die zuständige Behörde des Mitgliedsstaates, in Deutschland die TU München⁶⁵, prüft binnen eines Monats die Echtheit und Gültigkeit der in der IMI Datei hinterlegten Dokumente und prüft, ob der Antragsteller rechtmäßig niedergelassen ist. Anschließend übermittelt diese den Antrag an die Behörde des Ausnahmestaates⁶⁶.

Die Behörde des Aufnahmestaates entscheidet, ob der Europäische Berufsausweis ausgestellt wird oder ggf. Ausgleichsmaßnahmen angeordnet oder weitere Dokumente eingereicht werden müssen⁶⁷.

Strittig war, ob ein Polizeiberg- und Skiführer in Bayern als rechtmäßig niedergelassen im Sinne der RL 2005/36/EG gilt, obgleich er nicht Leiter einer Bergschule, sondern „nur“ als Lehrkraft eingesetzt werden kann.

Der Begriff „rechtmäßig niedergelassen“ im Sinne der Berufsanerkennungsrichtlinie setzt aber gerade keine selbstständige oder unternehmerische Tätigkeit voraus. Die Berufsanerkennungsrichtlinie gilt sowohl für Selbstständige als auch für abhängig Beschäftigte. Maßgeblich ist vielmehr dass der Antragsteller in seinem Herkunftsland für die Ausübung des Berufs berechtigt ist. Dies trifft auf den Polizeiberg- und Skiführer zu, der in Bayern nach § 3 II Nr. 1 BayBergSkiV „als vollwertige Lehrkraft in einer Bergsteigerschule eingesetzt werden darf.“⁶⁸

Das Verfahren zur Ausstellung des Europäischen Berufsausweises stellt eine Alternative zur formlosen Meldung einer vorübergehenden Dienstleistung im Ausflugsverkehr dar, ist also nicht zwingend vorgeschrieben⁶⁹.

⁶⁴ vgl. Erwägungsgrund Nr. 4 zur RL 2014/55/EU

⁶⁵ Art. 13 a, 13 IV S2 BayBQFG, § 1 APOFspl

⁶⁶ Art. 4d I RL 2005/36/EG

⁶⁷ Art. 4 d III RL 2005/36/EG

⁶⁸ BayVwG, Urteil vom 19.5.2020, M16 K 18.5437

⁶⁹ Art. 4 a II RL 2005/36/EG

2. Berufsankennung

Im Bergsportbereich gilt nur für den Beruf des Skilehrers eine automatische Anerkennung⁷⁰, wobei deren Voraussetzungen (Euro-Test, Euro-Sicherheitstest, ggf. min. 95 Ausbildungstage und 95 Tage Berufspraktikum für Anerkennung als Diplomskelehrer) vorliegen müssen⁷¹.

Alle anderen Berufe werden der nachfolgenden Prüfung unterzogen und ggf. Ausgleichungsmaßnahmen angeordnet.

Zunächst muss geprüft werden, ob der Antragsteller über eine Ausbildung im Herkunftsland verfügt, die dort zur Ausübung des Berufes berechtigt. Sollte der Beruf im Herkunftsland nicht reglementiert sein, kommt eine Anerkennung dennoch in Betracht, wenn der Antragsteller den Beruf ein Jahr lang in Vollzeit oder während einer entsprechenden Gesamtdauer in Teilzeit in den vorangegangenen zehn Jahren ausgeübt hat.

Die Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen bestimmt, dass Ausgleichungsmaßnahmen nur dann gefordert werden können,

- wenn die bisherige Ausbildung des Antragstellers sich hinsichtlich der beruflichen Tätigkeit auf Fächer bezieht, die sich wesentlich von denen unterscheiden, die durch den Ausbildungsnachweis im Aufnahmemitgliedstaat abgedeckt werden,⁷² oder
- wenn der reglementierte Beruf im Aufnahmemitgliedstaat eine oder mehrere reglementierte berufliche Tätigkeiten umfasst, die im Herkunftsmitgliedstaat des Antragstellers nicht Bestandteil des entsprechenden reglementierten Berufs sind, und wenn sich die im Aufnahmemitgliedstaat geforderte Ausbildung auf Fächer bezieht, die sich wesentlich von denen unterscheiden, die von dem Befähigungs- oder Ausbildungsnachweis des Antragstellers abgedeckt werden⁷³.

⁷⁰ Art. 49b RL 2005/36/EG i.V.m. delegierter VO 2019/907

⁷¹ LVwG Tirol, Erkenntnis vom 18.6.2020, LVwG-2016/28/1850-13

⁷² Art. 14 I a Richtlinie 2005/36/EG

⁷³ Art. 14 I b Richtlinie 2005/36/EG

Für die Zwecke der Anwendung des Art. 14 Absatzes 1 Buchstaben b und c Richtlinie 2005/36/EG sind unter „**Fächer, die sich wesentlich unterscheiden**“, **jene Fächer zu verstehen**, bei denen Kenntnis, Fähigkeiten und Kompetenzen eine wesentliche Voraussetzung für die Ausübung des Berufs sind und bei denen die bisherige Ausbildung des Migranten wesentliche Abweichungen hinsichtlich des Inhalts gegen über der im Aufnahmemitgliedstaat geforderten Ausbildung aufweist. ⁷⁴

Bei der Anwendung des Art. 14 Absatzes 1 Richtlinie 2005/36/EG ist nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu verfahren. Insbesondere muss der Aufnahmemitgliedstaat, wenn er beabsichtigt, dem Antragsteller einen Anpassungslehrgang oder eine Eignungsprüfung aufzuerlegen, zunächst prüfen, ob die vom Antragsteller im Rahmen seiner Berufspraxis in einem Mitgliedstaat oder einen Drittland erworbenen Kenntnisse den wesentlichen Unterschied nach Absatz 4 ganz oder teilweise ausgleichen können⁷⁵.

Art. 12 UA 1 der Richtlinie 2005/36/EG regelt die Prüfung der Ausbildungs- und Prüfungsniveaus nach Änderung der entsprechenden Ausbildungs- und Prüfungsordnungen im Herkunftsland:

*„Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 sind solchen Ausbildungsnachweisen Berufsqualifikationen gleichgestellt, die zwar nicht den Erfordernissen der Rechts- oder Verwaltungsvorschriften des Herkunftsmitgliedstaats für die Aufnahme oder Ausübung eines Berufs entsprechen, ihrem Inhaber jedoch erworbene Rechte gemäß diesen Vorschriften verleihen. Dies gilt insbesondere, wenn der Herkunftsmitgliedstaat das Niveau der Ausbildung, die für die Zulassung zu einem Beruf oder für dessen Ausübung erforderlich ist, hebt und wenn eine Person, die zuvor eine Ausbildung durchlaufen hat, die nicht den Erfordernissen der neuen Qualifikation entspricht, aufgrund nationaler Rechts- oder Verwaltungsvorschriften erworbene Rechte besitzt; **in einem solchen Fall stuft der Aufnahmemitgliedstaat zur Anwendung von Artikel 13 diese zuvor durchlaufene Ausbildung als dem Niveau der neuen Ausbildung entsprechend ein.**“*

Der EuGH bestätigt ausdrücklich, dass es **für die Bestimmung des Umfangs einer Ausbildung auf die Ausbildungs- und Prüfungsumfänge zum Zeitpunkt des Antrags ankommt, auch wenn diese dem Umfang nach erweitert wurden, wenn vom Herkunftsland bestätigt wird, dass den Inhabern der alten Diplome in Bezug auf den**

⁷⁴ Art. 14 IV Richtlinie 2005/36/EG

⁷⁵ Art. 14 V Richtlinie 2005/36/EG

Zugang zu dem betreffenden Beruf oder dessen Ausübung dieselben Rechte verleiht wie den Inhabern der neuen Diplome⁷⁶.

a) Die Ausbildung zum staatlich geprüften Snowboardlehrer in Bayern wird als gleichwertig zum Diplomsnowboardlehrer in Tirol anerkannt⁷⁷.

b) Im Übrigen wird selbst bei Abweichungen im Einzelfall zu berücksichtigen sein, ob Berufserfahrung und weitere Fortbildungen diese Unterschiede ausgleichen.

In mehreren Verfahren vor den Landesverwaltungsgerichten in Vorarlberg und Tirol wurde seitens der Verwaltungsbehörde vorgeschlagen, etwaige Differenzen in der Anzahl der Ausbildungstage durch Berufserfahrung im Verhältnis 1 Ausbildungstag entspricht 5 Tagen Berufserfahrung auszugleichen. Gestützt wurde diese Auffassung auf die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, der der unterschiedlichen Ausbildungsdauer ein erhebliches, aber nicht allein entscheidendes Gewicht zumisst⁷⁸. Die Entscheidung überzeugt nicht, da die zeitlichen Abweichungen gering sind.

Letztlich waren diese Fragen aufgrund der jeweils langjährigen Berufserfahrung der Antragsteller nicht zu entscheiden und die Anerkennungen wurden bedingungslos zugesprochen⁷⁹.

III.

Die Qualifikationen zum Wanderführer, Schluchtenführer, Skiführer und Kletterführer im Lichte der Berufsanerkennungsrichtlinie

In Bayern gibt es anders als bspw. in Tirol und Südtirol keine Spartenqualifikationen. Während der Kletterführer und Skiführer als Teildisziplinen der Berufsbild Berg- und Skiführer in Bayern mitreglementiert sind, fehlt es an reglementierten Ausbildungen zum Schluchtenführer und Wanderführer in Bayern.

1. Anerkennung verbandlicher Ausbildungen im Ausflugsverkehr

⁷⁶ EuGH, Urteil vom 29.4.2004, Rs C-102/02, Beutenmüller, Slg 2004 I-05405, RN 42

⁷⁷ LVwG Tirol, Erkenntnis vom 26.3.2015, LVwG-2014/18/2209-8

⁷⁸ VwGH, Erkenntnis vom 20.12.2017, 2016/10/0069-14

⁷⁹ LVwG Vorarlberg, Erkenntnis vom 18.4.2018, LVwG-303-001/R4-2015; LVwG Tirol, Erkenntnis vom 3.7.2018, LVwG-2016/14/1851-13

Im Bereich des Schluchtenführens und Bergwanderführer fehlt es an einer reglementierten Ausbildung im Bayern.

Dennoch ermöglicht die Berufsankennungsrichtlinie eine grenzüberschreitende Dienstleistung, wenn die Tätigkeit mindestens ein Jahr innerhalb der vergangenen zehn Jahre ausgeübt wurde⁸⁰. Natürlich wird das Aufnahmeland weiter prüfen, ob eine schwerwiegende Beeinträchtigung der Gesundheit oder Sicherheit des Dienstleistungsempfängers aufgrund einer mangelnden Berufsqualifikation des Dienstleisters zu befürchten ist und ggf. Ausgleichsmaßnahmen angeordnet werden.

Praktisch wurden die verschiedenen Zugangsmöglichkeiten auch in der Meldung des vorübergehenden Dienstleistungsverkehr bspw. für Südtirol erfasst (siehe nachfolgend Abb. 1).

Die Berufsankennungsrichtlinie nennt aber ausdrücklich den Mitgliedsstaat als Bezugspunkt. Die Vorschriften zum Nachweis eines reglementierten Berufs können daher nicht dadurch umgangen werden, dass innerhalb Deutschlands in ein anderes Bundesland gewechselt wird.

⁸⁰ Art. 5 I a RL 2005/36/EG

Abb. 1

An die Autonome Provinz Bozen-Südtirol
Funktionsbereich Tourismus
Raiffeisenstr. 5
39100 BOZEN BZ
ITALIEN
E-Mail: tourismus@provinz.bz.it

**Formular für die vorherige Mitteilung der zeitweiligen und gelegentlichen Ausübung des
Wanderleiters in der Autonomen Provinz Bozen (Italien)**

(Artikel 12 Absatz 3 des Beschlusses der Landesregierung vom 14. Juni 2016, Nr. 629)

*Diesem Formular wird die Information gemäß Art. 13 der Verordnung (EU) 2016/679
des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 beigelegt.*

Der Unterfertigte / Die Unterfertigte

Name Nachname
geboren am in (Ort) Staat
Wohnhaft in (PLZ, Ort) Straße
Staat Staatsbürgerschaft Steuernummer
Telefon E-Mail

erklärt

im Besitz der Berufsqualifikation als Wanderleiter / Wanderleiterin zu sein, gültig für das Jahr, das Gegenstand der Mitteilung ist:

Berufsqualifikation
ausgestellt von am (Datum)
Wanderleiter-Ausweis Nr.

teilt mit

in Südtirol die Tätigkeit zeitweilig und gelegentlich ausüben zu wollen, und zwar im Jahr:

erklärt

- 1.1 eine Haftpflichtversicherung gegen Dritte zur Ausübung der genannten Tätigkeit mit Gültigkeit in Italien abgeschlossen zu haben;
- 1.2 über die erforderlichen Deutsch- und/oder Italienisch-Sprachkenntnisse zur Ausübung der Tätigkeit zu verfügen;
- 1.3 dass keine Vorstrafen gegen die eigene Person vorliegen;

erklärt, der Mitteilung folgende verpflichtende Dokumentation beizulegen

- 2.1 Nachweis oder Kopie über die Staatsangehörigkeit des Dienstleisters;
- 2.2 Bescheinigung der zuständigen Behörde oder Stelle darüber, dass der Dienstleister in einem Mitgliedstaat rechtmäßig zur Ausübung der betreffenden Tätigkeiten niedergelassen ist und dass ihm die Ausübung dieser Tätigkeiten zum Zeitpunkt der Vorlage der Bescheinigung nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist; (Art. 10 Abs. 2 Buchst. b, gesetzvertretendes Dekret Nr. 206/2007);
- 2.3 Berufsqualifikationsnachweis, gültig für das Jahr, das Gegenstand der Mitteilung ist;
- 2.4 Nachweis des Abschlusses einer Haftpflichtversicherung gegen Dritte für den genannten Beruf mit Gültigkeit in Italien und gültig für den Zeitraum, der Gegenstand der Mitteilung ist;
- 2.5 Bei Berufsqualifikationen aus einem EU-Mitgliedstaat, in welchem der Beruf nicht reglementiert ist: detaillierten Nachweis (Tage pro Jahr mit Arbeitsbestätigung) darüber, dass die Tätigkeit in den letzten zehn Jahren vor der Antragstellung mindestens ein Jahr (12 Monate) tatsächlich ausgeübt wurde (Richtlinie 2005/36/EG);
- 2.6 Ist die beiliegende Dokumentation nicht in deutscher oder italienischer Sprache abgefasst, so muss eine beglaubigte deutsche oder italienische Übersetzung beigelegt werden.

2. Anerkennung der Spartenausbildungen zum Skiführer, Schluchtenführer und Kletterführer

Die in Tirol, aber auch anderen Ländern, geschaffenen, staatlich reglementierten Ausbildungen zu den Spartenberufen füllen nur Teile des Berufsbilds des Berg- und Skiführers aus.

Die Berufsanerkennungsrichtlinie wurde entsprechend der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes⁸¹ dahin gehend ergänzt, dass auch eine partielle Berufsanerkennung im Einzelfall zu prüfen ist.

Artikel 4f der Richtlinie 20013/55/EU lautet:

„Partieller Zugang

(1) Die zuständige Behörde des Aufnahmemitgliedstaats gewährt auf Einzelfallbasis partiellen Zugang zu einer Berufstätigkeit im Hoheitsgebiet dieses Staates nur, wenn alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- a) der Berufsangehörige ist ohne Einschränkung qualifiziert, im Herkunftsmitgliedstaat die berufliche Tätigkeit auszuüben, für die im Aufnahmemitgliedstaat ein partieller Zugang begehrt wird;*
- b) die Unterschiede zwischen der rechtmäßig ausgeübten Berufstätigkeit im Herkunftsmitgliedstaat und dem reglementierten Beruf im Aufnahmemitgliedstaat sind so groß, dass die Anwendung von Ausgleichsmaßnahmen der Anforderung an den Antragsteller gleichkäme, das vollständige Ausbildungsprogramm im Aufnahmemitgliedstaat zu durchlaufen, um Zugang zum ganzen reglementierten Beruf im Aufnahmemitgliedstaat zu erlangen;*
- c) die Berufstätigkeit lässt sich objektiv von anderen im Aufnahmemitgliedstaat unter den reglementierten Beruf fallenden Tätigkeiten trennen.*

Für die Zwecke von Buchstabe c berücksichtigt die zuständige Behörde des Aufnahmemitgliedstaats, ob die berufliche Tätigkeit im Herkunftsmitgliedstaat eigenständig ausgeübt werden kann.“

Für den Antragsteller ist es dabei unerheblich, welche Staatsangehörigkeit er besitzt. Auch ein deutscher Staatsangehöriger kann sich auf das Recht zur partiellen Berufsanerkennung hinsichtlich einer im Ausland erworbenen Qualifikation berufen.

⁸¹ EuGH, Urteil vom 19. Januar 2006, Rs. C-330/03

Unter Herkunftsland und Aufnahmeland im Sinne der Richtlinie ist nicht das Land der Staatsangehörigkeit gemeint, sondern das Land, in dem eine Qualifikation erworben (Herkunftsland) und in dem eine Qualifikation anerkannt (Aufnahmeland) werden soll⁸².

Entscheidendes Kriterium ist:

Kann die fragliche Tätigkeit objektiv von der Gesamtheit der Tätigkeiten getrennt werden, die dieser Beruf im Aufnahmestaat umfasst, so wiegt die abschreckende Wirkung eines Ausschlusses jeder Möglichkeit einer partiellen Anerkennung der betreffenden beruflichen Qualifikation schwerer als die Befürchtung, dass die Rechte der Dienstleistungsempfänger verletzt werden könnten. In einem solchen Fall kann das berechtigte Ziel des Schutzes der Verbraucher und der anderen Dienstleistungsempfänger mit weniger einschneidenden Mitteln erreicht werden, insbesondere mit der Verpflichtung, die ursprüngliche Berufsbezeichnung oder die Ausbildungsbezeichnung sowohl in der Sprache, in der sie erteilt wurde, und in der ursprünglichen Form als auch in der Amtssprache des Aufnahmestaats zu führen.⁸³

Sinn und Zweck der partiellen Anerkennung ist nach der genannten Rechtsprechung des EuGH und der Erwägung Nr. 7 zur Richtlinie 2013/55/EU, dass die Mitgliedsstaaten den partiellen Zugang gewähren, auch wenn die Tätigkeiten des betreffenden Berufs im Aufnahmemitgliedsstaat ein weiteres Spektrum erfassen als im Herkunftsmitgliedsstaat.

Der Europäische Gerichtshof hat in diesem Sinne klargestellt, **dass eben eine Vervollständigung der Ausbildung schon dann nicht gefordert werden kann, wenn sie Tätigkeiten erfasst, die objektiv zu der begehrten Anerkennung abgegrenzt werden können, und damit ein vollständig neues Berufsfeld eröffnet.**

In der bisherigen Verwaltungspraxis der TU München werden Anträge auf partielle Anerkennung des Skiführers abgelehnt. Eine Entscheidung des Verwaltungsgerichts liegt hierzu noch nicht vor.

Aufgrund der Tatsache, dass in einer Vielzahl von Ländern eigenständige Berufsbilder des Skiführens oder auch Felsklettern seit langem eingeführt sind und sich diese Tätigkeiten klar von einer auf Sommer und Winter bezogenen Gesamtausbildung zum Berg- und Skiführer

⁸² EuGH, Urteil vom 31. März 1993, Rs. C-19/92,

⁸³ EuGH Urteil vom 31. März 1993, Rs C-19/92, Urteil vom 27. Juni 2013, RS C-575/11

abgrenzen lassen, kann aber damit gerechnet werden, die partielle Berufsankennung im gerichtlichen Verfahren durchzusetzen.

D.

Ausblick und Diskussion

Der gewerbliche Bergsportbereich in Bayern ist unvollständig reglementiert. Bislang wurde die Gelegenheit versäumt, den Zugang zu gewerblichen Tätigkeiten als Skiführer, Kletterlehrer oder Schluchtenführer zu schaffen.

Daraus entsteht einerseits eine Lücke im touristischen Angebot im stetig wachsenden Segment des Berg- und Outdoorsports. Andererseits ist die Konkurrenzfähigkeit der Ausbildungsangebote in Deutschland in Frage gestellt, da nur die Ausbildung zum staatlich geprüften Schneesportlehrer und staatlich geprüften Berg- und Skiführer zur Verfügung steht.

Personen, die ausschließlich im Klettersport oder als Bergwanderführer*In, Skiführer*In gewerblich unterrichten wollen, finden entsprechende reglementierte Ausbildungen derzeit nur im Ausland.

Es ist eine Frage der Zeit, bis die partielle Anerkennung dieser Ausbildungen auch in Deutschland gerichtlich durchgesetzt wird.

Für die Gestaltung eines Ausbildungsangebotes wird es zunehmend wichtiger, die Anerkennung dieser Ausbildung auch im Europäischen Ausland im Blick zu behalten, um der grenzüberschreitenden Dimension der Bergsportaktivitäten,- nachfrage und -angeboten gerecht zu werden.